

Datenschutzrichtlinie des Dartverbandes Weser Ems e.V. (DVWE)

(Erlassen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5 und § 30 Abs. 3 der Hauptsatzung)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben des § 30 der Hauptsatzung des DVWE e.V. zur rechtssicheren Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Sie gilt verbindlich für alle Mitglieder des Präsidiums, ehrenamtliche Funktionsträger (wie z. B. Schiedsrichter, Trainer, PSG-Beauftragte) sowie für die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder, deren Daten an den Verband übermittelt werden.
- (3) Grundlage für alle Datenverarbeitungsprozesse sind die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 2 Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Mitgliederdaten

- (1) Der Verband erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, Kontaktdaten und Verbandssoftware-Zugänge) ausschließlich zur Erfüllung seines Satzungszwecks (z. B. zur Organisation des Spielbetriebs, für das Passwesen sowie für die allgemeine Verbandskommunikation).
- (2) Die Übermittlung der Daten der Einzelmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Vorstände der Mitgliedsvereine über die offizielle Verbandssoftware des DVWE (§ 10 Abs. 3 der Satzung). Die Vereine stellen im Innenverhältnis eigenverantwortlich sicher, dass die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Spieler hierfür vorliegen.
- (3) Verbandsübergreifende Datenweitergabe: Da die vom DVWE genutzte Verbandssoftware datentechnisch mit den übergeordneten Verbänden (Niedersächsischer Dartverband e.V. und Deutscher Dartverband e.V.) verknüpft ist, werden die erfassten Mitgliederdaten zur Abwicklung des überregionalen Spielbetriebs, des Passwesens und der Verbandsstatistik an den NDV und den DDV weitergeleitet und dort verarbeitet.

§ 3 Besondere Bestimmungen für digitale Tonaufnahmen und KI-Protokollierung bei Präsidiumssitzungen

- (1) Im Rahmen der internen Vorstandsarbeit ist das Präsidium berechtigt, Audioaufnahmen von Präsidiumssitzungen anzufertigen, um diese mittels künstlicher Intelligenz (KI) zur Erstellung von Beschlussprotokollen auszuwerten. Eine Audioaufnahme von Delegiertenversammlungen zu diesem Zweck findet ausdrücklich nicht statt.

(2) Datenschutzrechtliche Absicherung bei KI-Nutzung:

- **Transparenz:** Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Präsidiumssitzung die Aktivierung des Aufnahmegeräts anzukündigen.
- **Zweckbindung:** Die Audiodatei dient ausschließlich der Protokollerstellung. Eine Weitergabe der Roh-Audiodatei an unbefugte Dritte oder eine Veröffentlichung ist strikt untersagt.
- **Sicherer Drittanbieter:** Bei der Auswahl des KI-Tools zur Transkription und Auswertung ist sicherzustellen, dass der Anbieter DSGVO-konform arbeitet und die hochgeladenen Daten nicht für eigene Trainingszwecke verwendet.

- **Löschungsfrist:** Die originale Audioaufnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Genehmigung des fertigen Präsidiumsprotokolls, unwiderruflich zu löschen.

§ 4 Online-Voting und digitale Abstimmungen

(1) Wird bei Delegiertenversammlungen oder sonstigen Organversammlungen ein Online-Voting oder ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt (gemäß § 16 Abs. 6 und § 21 Abs. 8 der Hauptsatzung), werden die dafür notwendigen Zugangsdaten und IP-Adressen der Stimmberechtigten nur für die Dauer der jeweiligen Abstimmung verarbeitet.

(2) Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen muss das verwendete System technisch sicherstellen, dass die Stimmabgabe anonym erfolgen kann und im Nachgang kein Rückschluss von der abgegebenen Stimme auf die Person des Delegierten oder den Mitgliedsverein möglich ist. Die Abstimmungsdaten sind nach Feststellung des Endergebnisses und Schließung des Schlussprotokolls im System unwiderruflich zu löschen.

§ 5 Veröffentlichung von Daten, Bild- und Videomaterial

(1) Der DVWE e.V. darf Ergebnisse, Ranglisten, Spielberichte sowie die Namen von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Spielern auf seiner Homepage und in den sozialen Medien veröffentlichen, soweit dies zur Abbildung und Dokumentation des sportlichen Wettbewerbs üblich ist.

(2) Die Veröffentlichung von Fotos, Bildmaterial und Videomaterial (z. B. Spielübertragungen, Live-Streams, Mitschnitte oder Highlight-Videos) im Rahmen der Berichterstattung von Turnieren und Meisterschaften richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Bei gezielten Einzelfotos oder exklusiven Video-Interviews (z. B. Porträts) ist vorab die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

§ 6 Datensicherheit und Zugriffsberechtigungen

(1) Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch geschützt.

(2) Zugriff auf die vollständige Mitgliederdatenbank in der Verbandssoftware haben ausschließlich die für die Verwaltung zuständigen Präsidiumsmitglieder (insbesondere der 1. und 2. Schatzmeister sowie der Schriftführer). Die Sportwarte erhalten ausschließlich Zugriff auf die für den Spielbetrieb und das Passwesen relevanten Datenstrukturen.

§ 7 Rechte der Betroffenen

Jedes Mitglied des Verbandes hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, sofern dem keine gesetzlichen, steuerrechtlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzrichtlinie wurde durch das Präsidium am 04.08.2026 beschlossen und tritt am 20.09.2026 in Kraft.